

01.12.2015

Beschlussempfehlung und Bericht

des Haushalts- und Finanzausschusses

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
- Drucksachen 16/9300, 16/10150 (Ergänzung) -

2. Lesung

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2016 (Haushaltsgesetz 2016)

Berichterstatter	Abgeordneter Markus Weske	(Haushaltsgesetz)
Berichterstatter	Abgeordneter Werner Lohn	(i.V. Personalhaushalt)

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksachen 16/9300 und 16/10150 (Ergänzung) - wird mit folgenden Änderungen angenommen:

Datum des Originals: 01.12.2015/Ausgegeben: 01.12.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

1. Die Haushaltsübersicht zu den Einzelplänen erhält die aus der Anlage zu diesem Bericht ersichtliche Fassung. Der Gesamtplan bleibt in der Finanzierungsübersicht und im Kreditfinanzierungsplan unverändert.
2. Das Haushaltsgesetz bleibt im Übrigen unverändert.

Bericht

A Beratungsverfahren

Der Haushaltsgesetzentwurf, Drucksache 16/9300, wurde in der Sitzung des Landtags am 3. September 2015 nach der 1. Lesung an den Haushalts- und Finanzausschuss - federführend - sowie an die zuständigen Fachausschüsse mit der Maßgabe überwiesen, dass die Beratung des Personalhaushalts einschließlich aller personalrelevanter Ansätze im Haushalts- und Finanzausschuss unter Beteiligung seines Unterausschusses Personal erfolgt. Die Ergänzungsvorlage zum Haushaltsgesetzentwurf 2016 und zum Entwurf des GFG 2016 ist mit der Drucksache 16/10150 dem Beratungsverfahren am 12. November 2015 zugeflossen.

Mit Vorlage 16/3324 liegt eine Gegenüberstellung der Texte des Haushaltsgesetzes 2015 und des Haushaltsgesetzentwurfs 2016 vor. Die Veränderungen durch die Ergänzungsvorlage in den §§ 1, 2, 8, 15, 20 sowie 28 konnten in dieser Gegenüberstellung noch nicht berücksichtigt werden.

Die Beratungsergebnisse der Fachausschüsse ergeben sich aus ihren Vorlagen sowie aus den Beschlussempfehlungen und Berichten des Haushalts- und Finanzausschusses zur 2. Lesung.

Der Unterausschuss Landesbetriebe und Sondervermögen des Haushalts- und Finanzausschusses hat sich in seiner Sitzung am 18. November 2015 abschließend am Haushaltsberatungsverfahren 2016 beteiligt. Änderungsanträge lagen dort nicht vor. Die Beratung ergibt sich insgesamt aus der Vorlage 16/3446. Der Unterausschuss Landesbetriebe und Sondervermögen hat über den Entwurf, soweit es seinen Zuständigkeitsbereich betrifft, zu den Einzelplänen 03, 09, 10, 12, 14 und 20 (Landesbetriebe und Sondervermögen) abgestimmt. Dieser Bereich wurde mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktionen von CDU, FDP und PIRATEN einstimmig unverändert angenommen.

Der Unterausschusses Personal des Haushalts- und Finanzausschusses hat sich in seiner Sitzung am 24. November 2015 mit zwei Änderungsanträgen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Kapitel 01 100, Titel 422 01 sowie Kapitel 03 010, Titel 422 01, im Rahmen der Beratungen zum Personalhaushalt befasst und hier ein Votum abgegeben. Das Votum des Unterausschusses ergibt sich aus den später auch im HFA abgestimmten Änderungsanträgen (vgl. Drucksachen 16/10501 und 16/10503). Änderungen zum Haushaltsgesetzentwurfs (Text) wurden durch den Unterausschuss nicht beraten.

Nach Änderung des Beratungsablaufs im HFA hat der Unterausschuss Personal in seiner Sitzung am 24. November 2015 entschieden, sich an der öffentlichen Anhörung zur Ergänzungsvorlage des HFA am 26. November 2015 miteinladend zu beteiligen und in gemeinsamer Sitzung des HFA und des Unterausschusses die Auswertung der Anhörung zur Ergänzungsvorlage und die abschließende Beratung und Abstimmung (Votum an den HFA) in der Sitzung am 1. Dezember 2015 durchzuführen.

Ein Berichterstattergespräch zum Haushaltsgesetzestext war entbehrlich. Fragen zum Haushaltsgesetzestext wurden im Rahmen des Berichterstattergesprächs zum Einzelplan 20 vereinbarungsgemäß mitbeantwortet. Im Zeitpunkt des Berichterstattergesprächs war die Ergänzungsvorlage noch nicht zugegangen. Der Vollständigkeit halber wird auf den Ergebnisvermerk des Berichterstattergesprächs zum Einzelplan 20 (Vorlage 16/3399) verwiesen.

Der federführende Haushalts- und Finanzausschuss hat den Entwurf des Haushaltsgesetzes in seiner Sitzung am 26. November 2015 unter Einbeziehung der Beratungsergebnisse der Fachausschüsse und des Unterausschusses Landesbetriebe und Sondervermögen, Vorlage 16/3446, beraten. Einzelheiten über die Beratungsergebnisse sind den Berichten zu den Einzelplänen des Haushalts - Drucksachen 16/10500 bis 16/10507, 16/10509 bis 16/10518 sowie 16/10520 - zu entnehmen. Das Votum des Unterausschusses Personal zum Personalhaushalt erfolgte in gemeinsamer Sitzung am 1. Dezember 2015. Hierzu wird auf die Anhänge zu den Beschlussempfehlungen zu den Einzelplänen verwiesen.

Im Zusammenhang mit dem Haushalt wird auch auf den Bericht zur 2. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2016 - Drucksache 16/9302 - hingewiesen.

B Öffentliche Anhörungen zum Entwurf des Haushaltsplans

1. Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf am 22. September 2015

Die öffentliche Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses zu den Gesetzentwürfen der Landesregierung - Drucksachen 16/9300 und 16/10150 (Ergänzung) - hat am 23. September 2015 stattgefunden. Sie wurde auf Grundlage eines Fragenkatalogs und der dazu eingegangenen Stellungnahmen der Sachverständigen durchgeführt.

Für die öffentliche Anhörung lagen folgende Stellungnahmen vor:

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände	16/3043
Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen	16/3028
Institut der Deutschen Wirtschaft Köln	16/3026
Hans-Böckler-Stiftung	16/3051
Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien	16/3054
Wohlfahrtspflege des Landes NRW	
Krankenhausgesellschaft NRW (KGNW)	16/3041
IHK NRW	16/3045
Unternehmer.NRW	16/3038
PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	16/3027
DIE FAMILIENUNTERNEHMER - ASUDIE JUNGEN UNTERNEHMER	16/3014
- BJU	
Verband Freier Berufe Nordrhein-Westfalen	16/3055
STEUERBERATER-VERBAND e.V.	16/3053
Vorsitzende der Landesrektorenkonferenz der Universitäten in NRW	16/3033
Sprecherin der Kanzlerinnen und Kanzler der Universitäten NRW	16/3033
Arbeitsgemeinschaft der Kanzlerinnen und Kanzler der	16/3029
Fachhochschulen NRW	
DGB NRW	16/3044

Deutsche Steuer-Gewerkschaft	16/3050
Deutscher Beamtenbund Nordrhein-Westfalen	16/3019
Ver.di - Landesbezirksleitung NRW	vgl. DGB- Stellungnahme 16/3044
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft	vgl. DGB- Stellungnahme 16/3044
Bund der Steuerzahler NRW	16/3039
Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros / Gleichstellungsstellen	16/3037
Eine Welt Netz NRW	16/3015
AIDS-Hilfe Nordrhein-Westfalen e.V.	16/3056
SchLAu NRW	16/3046
c/o Schwules Netzwerk NRW e.V.	

Die Sachverständigen beantworteten Fragen der Abgeordneten zu den Einzelplänen des Haushaltsplans. Die einzelnen Stellungnahmen der Sachverständigen sowie die Diskussion mit den Abgeordneten sind im Ausschussprotokoll 16/1003 dokumentiert.

2. Öffentliche Anhörung zum Personaletat des Gesetzentwurfs am 20. Oktober 2015

Die öffentliche Anhörung des Unterausschusses Personal des Haushalts- und Finanzausschusses zu den Gesetzentwürfen der Landesregierung - Drucksachen 16/9300, und 16/10150 (Ergänzung) - hat am 20. Oktober 2015 stattgefunden. Sie wurde auf Grundlage der dazu eingegangenen Stellungnahmen der Sachverständigen durchgeführt. Hierzu sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

Deutsche Steuer-Gewerkschaft Landesverband NRW	16/3088
Deutscher Gewerkschaftsbund NRW	16/3110
dbb NRW Beamtenbund und Tarifunion	16/3058
Deutsche Polizeigewerkschaft Landesverband NRW	16/3084
Polizei , Landesbezirk NRW	16/3087
Bund der Richter und Staatsanwälte in NRW e.V.	16/3100
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft NRW	16/3111
VBE – Verband Bildung und Erziehung Landesverband NRW e.V.	16/3090
Philologen-Verband Nordrhein-Westfalen	16/3059
Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Berufskollegs in NW e.V.	16/3073
ver.di NRW	Die StN des DGB 16/3110 ist unter Mitwirkung von ver.di erarbeitet
SCHaLL.NRW e.V.	16/3082

Die öffentliche Anhörung vom 20. November 2015 ist im Wortlaut in APr. 16/1028 wiedergegeben.

3. Zur Anhörung des Ausschusses für Kommunalpolitik zum GFG am 25. September 2015 wird auf die Beschlussempfehlung und Bericht in Drucksache 16/10517 hingewiesen.

4. Anhörung zu den Änderungen durch die Ergänzungsvorlage in Drucksache 16/10150 und Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände

In der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses und des Unterausschusses Personal am 26. November 2015 wurde zu den Veränderungen durch die Ergänzungsvorlage Drucksache 16/10150, eine öffentliche Anhörung durchgeführt und den kommunalen Spitzenverbänden Gelegenheit zur Stellungnahme und mündlichen Ergänzungen gegeben. Anlässlich dieser Anhörung sind folgende Zuschriften eingegangen.

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände	16/3253
Prof. Dr. Michael Hüther Institut der Deutschen Wirtschaft Köln	16/3251
Präsidentin Dr. Brigitte Mandt Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen	16/3256
Verband Bildung und Erziehung Landesverband NRW	16/3249
Gewerkschaft der Polizei NRW	16/3254
Bund der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen e. V.	16/3257

Zu den Änderungen im Haushaltsgesetzentwurf 2016 durch die Ergänzungsvorlage führen die kommunalen Spitzenverbände in ihrer schriftlichen Stellungnahme aus:

„Ausgaben für Flüchtlinge im Bereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW begrüßt grundsätzlich, dass das Land in der Ergänzungsvorlage für die Mehrausgaben im Zusammenhang mit den gestiegenen Flüchtlingszahlen rund 2,89 Mrd. Euro in den Haushalt einstellen möchte. Dabei muss allerdings konstatiert werden, dass aufgrund der Ungewissheit der zukünftigen Entwicklungen nicht ausgesagt werden kann, ob dieser Betrag letztlich ausreichen wird. Das Land geht bei seinen Haushaltsansätzen im Bereich der Flüchtlingszahlen von der nach wie vor bestehenden Jahresprognose des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in Höhe von 800.000 Asylbewerbern/Flüchtlingen aus, was einen Zugang von 170.000 Flüchtlingen/Asylbewerbern für NRW bedeuten würde; demgegenüber verzeichnet das Land NRW seit der Entscheidung zur Aufnahme Flüchtlinge, die über die Balkanroute kommen, einen wöchentlichen Zugang von durchschnittlich 10.000 Flüchtlingen/Asylbewerbern, was bei anhaltenden Zustrom Flüchtlingszahlen von bis zu 500.000 Flüchtlingen/Asylbewerbern alleine für NRW bedeuten würde: Allein an diesen Zahlen werden die erheblichen Unsicherheiten bei der Haushaltsplanung des Landes NRW deutlich.

Mehrausgaben beim Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW (Einzelplan MIK 03 010)

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen, dass das Land die im Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Bundesländer vom 24.09.2015 zugesagten Bundesmittel für die Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen nutzen will, um die Erstattung der Flüchtlingskosten für die Kommunen zu verbessern. Es wird darauf hingewiesen, dass die dem Haushaltsplan zugrundeliegende Pauschale in Höhe

von 10.000 Euro pro Flüchtling und Jahr nicht kostendeckend ist. Die kommunalen Spitzenverbände haben, wie in den einleitenden Anmerkungen zur Ergänzungsvorlage richtig dargestellt, unter dem Vorbehalt einer für sie tragbaren Lösung für die Kostenerstattung ab dem Jahr 2017, der Jahrespauschale als Übergangslösung für das Jahr 2016 zugestimmt. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass dem vorgelegten Haushaltsansatz in Höhe von zusätzlichen 1,5723 Mrd. Euro lediglich die Flüchtlingszahlen aufgrund einer Prognose zum 01.01.2016 zugrunde gelegt sind. Angesichts der erwartenden weiterhin hoher Flüchtlingszahlen auch im Jahr 2016 hat neben einer Nachzahlung aufgrund der tatsächlichen Flüchtlingszahlen zum 01.01.2016 auch eine Berücksichtigung derjenigen Flüchtlinge zu erfolgen, die im Verlauf des Jahres 2016 in die Kommunen verwiesen werden. Die für das Jahr 2017 vorgesehene Kostenerstattung nach FlüAG hat nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen: Die Höhe einer Pauschale je Flüchtling und Monat für die Dauer des Verfahrens muss die in den Kommunen anfallenden Kosten abdecken. Ein Betrag in Höhe von 833 Euro ist vollkommen unzureichend. Die kommunalen Spitzenverbände sehen die Notwendigkeit einer Kostenerhebung im Verlauf des Jahres 2016, um zu einer validen Grundlage für die Festlegung der Höhe der Pauschale ab dem Jahr 2017 zu kommen. Die kommunalen Spitzenverbände fordern darüber hinaus eine Einbeziehung aller Personengruppen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Es sind danach neben dem nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes Geduldeten auch Ausländer zu berücksichtigen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 oder Abs. 5 besitzen, Ausländer die über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist und Ausländer die vollziehbar ausreisepflichtig sind sowie die Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährigen Kinder der genannten Personengruppen.

Mehrausgaben für die soziale Beratung von Flüchtlingen sowie Zuschüsse für Rückkehrprojekte (Einzelplan MIK, Kapitel 03 010)

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW hält die Erhöhung des Ansatzes für die soziale Beratung von Flüchtlingen sowie Zuschüsse für Rückkehrprojekte in Höhe von ca. 19 Mio. Euro im Einzelplan des MIK NRW im Kapitel 03 010 für einen ersten Schritt in die richtige Richtung. Allerdings dürfte die Höhe der Zuschüsse, insbesondere für Rückkehrprojekte, deutlich zu niedrig angesetzt sein. Ausgehend von einer unterstellten Zahl von Flüchtlingen in NRW für 2016 in Höhe von 170.000 (was eher zu gering sein dürfte; s.o.) und einer Anerkennungsquote von ca. 50% sowie einer deutlichen Straffung und Beschleunigung der Verfahren durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge muss davon ausgegangen werden, dass im folgenden Jahr mindestens 80.000 abgelehnte Asylbewerber aus NRW in ihre Heimatländer zurückgeführt werden müssen; hierzu kommen die noch nicht abgearbeiteten Fälle aus dem Jahr 2015 und ggf. den Vorjahren. Grundsätzlich sollen im Bereich des „Rückkehrmanagements“ freiwillige Rückreisen der Betroffenen bevorzugt vor Abschiebungsmaßnahmen angestrebt werden. Dafür ist jedoch aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW ein deutlich höherer Ansatz für die Beratung von Flüchtlingen (einschließlich Rückkehrberatung) sowie für Rückkehrprojekte erforderlich. Daher ist hier mindestens eine Verdoppelung des Ansatzes notwendig.

Mehrausgaben im Einzelplan des MIK NRW im Asylkapitel (Kapitel 03 030) in Höhe von rund 940 Mio. Euro

Das Land NRW sieht für das Land 2016, unbeschadet der Mehrausgaben beim Flüchtlingsaufnahmegesetz, Mehrausgaben in Höhe von 940 Mio. Euro für Aufnahmekapazitäten des Landes (angenommener Gesamtumfang von 50.000 Plätzen in zentralen Unterbringungseinrichtungen und Notunterbringungseinrichtungen sowie 10.000

Plätzen in Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes), Baumaßnahmen zur Herrichtung und Bereitstellung von Unterbringungseinrichtungen sowie Erstattungen an die Kommunen, insbesondere für Unterstützungsmaßnahmen („Amtshilfe“) vor. Dem Ansatz liegt eine prognostizierte Flüchtlingszahl für NRW von 170.000 für das Jahr zugrunde (aufgrund der bislang unveränderten Prognose des BAMF). Dieser Ansatz dürfte – wie oben ausgeführt – deutlich zu gering sein. Bei unverändertem Anhalten des gegenwärtigen Flüchtlingsandrangs würden sich für das Jahr 2016 deutlich höhere Finanzbedarfe des Landes NRW ergeben. Das Land hat aber schon jetzt auf der Grundlage einer realistischen Prognose und zwar anhand der tatsächlichen aktuellen Entwicklungen eine auskömmliche Landesfinanzierung für den zu erwartenden weiteren Ausbau der Landeseinrichtungen sicherzustellen. Eine landesseitige Unterfinanzierung darf nicht dazu führen, dass das Land sich wieder der Mitwirkung der hinreichend belasteten Kommunen bedienen muss.

Mittelbedarf für Rückführungsmaßnahmen (im Einzelplan MIK, Kapitel 03 030, eingeschlossen)

Im Rahmen des Finanzansatzes im Kapitel 03 030 geht das Land NRW von einem zusätzlichen Mittelbedarf für Rückführungsmaßnahmen 2016 in Höhe von fast 11 Mio. Euro aus. Wie schon ausgeführt, geht die AG der kommunalen Spitzenverbände NRW für das Jahr 2016 von einer Anzahl vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer von mehr als 80.000 aus. In Anbetracht der erheblichen Kosten, die heute Rückführungsmaßnahmen mit sich bringen (Kosten für ärztliche Untersuchungen, Rechtsverfolgungskosten, Reise- und insb. Flugkosten) dürften die Mittel von 11 Mio. Euro deutlich unterfinanziert sein, da erfahrungsgemäß bei Rückführungsmaßnahmen, jedenfalls wenn diese im Wege der Abschiebung vollzogen werden müssten, pro Kopf Kosten im vierstelligen Bereich anfallen dürften.

Haushaltsrelevante Änderungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport (Einzelplan 07)

Aus kommunaler Sicht ist zu den Inhalten der Ergänzungsvorlage zum Einzelplan 07 (MFKJKS) vor allem positiv hervorzuheben, dass das Land die Mittel des Bundes aufgrund des Wegfalls des Betreuungsgeldes für Maßnahmen zur Verbesserung der Kinderbetreuung – für NRW insgesamt 74 Mio. Euro für das Jahr 2016 – vollumfänglich für Maßnahmen zur Verbesserung der frühkindlichen Betreuung verwenden möchte (Titel: 633 69 271). Mit Blick auf die vorgenommenen Anpassungen/Erhöhungen in den Titeln 633 10 271, 633 20 271, 633 68 266, 684 68 266, 633 89 266 sowie 633 90 271 vor dem Hintergrund steigender Zahlen an Flüchtlingskindern ist anzumerken, dass an dieser Stelle kaum mit verlässlichen Zahlen gearbeitet werden kann, zumal sich die Thematik mehr oder weniger selbst überholt. Hier halten wir eine kontinuierliche Prüfung und ggf. Anpassung an die tatsächlichen Zahlen erforderlich. Speziell in Bezug auf die Erhöhung der Mittel für die Brückenprojekte (Titel: 633 89 266) für das Heranführen von Kindern an Kindertageseinrichtungen ist bereits jetzt zu vermuten, dass selbst mit der vorgesehenen Erhöhung für 2016 in der Ergänzungsvorlage die Mittel nicht ausreichen werden, um alle bewilligungsfähigen Anträge tatsächlich zu fördern. Angesichts der Bedeutung der Thematik und für einen guten Einstieg in eine gelungene Integration plädieren wir an dieser Stelle dafür, hier zeitnah nachzusteuern, so dass alle bewilligungsfähigen Anträge auch tatsächlich mit Landesmitteln gefördert werden. Kritisch ist festzustellen, dass die Mittel des Bundes für den Bereich der Asyl- und Flüchtlingspolitik zwar vom Land auf der Einnahmenseite verbucht werden, die Mittel für die Erstattung der Verwaltungskosten als Pauschale an die Kommunen jedoch nicht etatisiert sind. Dies dürfte damit zusammenhängen, dass der Referentenentwurf eines 5. Gesetzes

zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes die Auszahlung der Verwaltungskostenpauschale für 2016 erstmals Ende April 2017 und damit ca. 1 ½ Jahre nach Entstehung vorsieht. Dieses Verfahren haben die kommunalen Spitzenverbände deutlich kritisiert und an dieser Stelle eine Abschlagszahlung vgl. der Regelung des FlüAG gefordert. Hieran halten wir auch an dieser Stelle weiterhin fest. Dem jüngst vorgelegten Gesetzentwurf der Landesregierung zum o.g. Gesetz kann entnommen werden, dass dieser Kritik entsprechend Abschlagszahlung zum 1.3., 1.6., 1.9. und 1.12. des laufenden Jahres (und damit schon in 2016) vorgesehen sind. Dem ist bei der Aufstellung des Haushalts 2016 noch Rechnung zu tragen.

Sächlicher und personeller Mehrbedarf in den kommunalen Behörden

Im Zuge des gegenwärtigen Flüchtlingsandrangs in das Land NRW ist für das Jahr 2016 mit einem erheblich steigendem Arbeitsanfall bei den Ausländerbehörden zu rechnen. Da das BAMF weder für die ausländerrechtlichen Folgeentscheidungen bei anerkannten Asylbewerbern noch für den Vollzug von Ausreisepflichten bei bestandskräftig abgelehnten Asylbewerbern zuständig ist, werden die ausländer- und aufenthaltsrechtlichen Folgerungen des Flüchtlingsandrangs weitestgehend von den kommunalen Ausländerbehörden vor Ort bei den Städten, Kreisen und Gemeinden abgewickelt werden müssen: Dies schließt insbesondere auch den z.T. administrativ und rechtlich komplexen Bereich des Vollzugs von Ausreisepflichten mit ein. Praktisch alle Ausländerbehörden werden daher gezwungen sein, ihre Personalausstattung erheblich zu erhöhen. Von verschiedenen Ausländerbehörden sind bereits Hinweise auf eine notwendige Personalaufstockung, z.T. bis in den zweistelligen Bereich, an die Spitzenverbände herangetragen worden. Beträchtlicher Personalmehrbedarf ergibt sich auch bei den Sozial-, Jugend- und Gesundheitsämtern sowie den Jobcentern, um die enorm gestiegenen Fallzahlen in angemessener Zeit zu bearbeiten. Für die Personalgewinnung wird es überdies erforderlich sein, zusätzliche Anreize durch Zulagen und Höhergruppierungen zu setzen, damit sich eine ausreichende Zahl qualifizierter Bewerber für die neuen Stellen findet. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW fordert daher vom Land NRW eine auskömmliche Finanzierung des entstehenden personellen und sächlichen Mehraufwands bei den kommunalen Ausländerbehörden. Denn diese nationalen Kraftanstrengungen sind gerade durch die nicht von den Kommunen veranlasste weitgehende Aussetzung des Dublin-Verfahrens erst notwendig geworden.“

Im Übrigen wird auf das am 27. November 2015 verteilte Wortprotokoll der Anhörung vom 26. November 2015 in APr. 16/1095 verwiesen.

C Beratungsergebnisse

1. Auswertung der Anhörungen des HFA

Eine Auswertung der Anhörung vom 22. September 2015 hat in der Sitzung des federführenden Haushalts- und Finanzausschusses am 29. Oktober 2014 unter Einbeziehung der weiteren Vorlagen und des Ergebnisvermerks des Berichterstattegesprächs zum Einzelplan 20 (Vorlage 16/3399) stattgefunden.

Eine Auswertung der Anhörung zur Ergänzungsvorlage vom 26. November 2015 erfolgte in der in der Sitzung des federführenden Haushalts- und Finanzausschusses am 1. Dezember 2015 in gemeinsamer Sitzung mit dem Unterausschuss Personal.

2. Abschließende Beratung zur 2. Lesung zum Gesetzestext (Drucksachen 16/9300, 16/10150 Ergänzung)

In der abschließenden Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses und des Unterausschusses Personal zur Vorbereitung der 2. Lesung am 1. Dezember 2015 lagen Änderungsanträge zum Haushaltsgesetzestext nicht vor. Die zu den Einzelplänen angenommenen Veränderungen in den Baransätzen wurden durch eine Verringerung eines Ausgabebetitels im Einzelplan 20 auf der Ausgabenseite kompensiert. Mithin ergab sich keine Veränderung im Haushaltsvolumen (§ 1 Haushaltsgesetz) und keine Veränderung bei der Kreditermächtigung. Durch die Veränderungen bei den Verpflichtungsermächtigungen erhöhten sich diese um 12.880.000 Euro auf 6.268.894.900 Euro. Durch die Verschiebung zwischen den Einzelplänen wurde eine Neufassung nur der Haushaltsübersicht erforderlich.

3. Ergebnis

Die jeweiligen Abstimmungen über die Einzelpläne einschließlich des Personalhaushalts sind aus den Berichten zu den Einzelplänen des Haushalts - Drucksachen 16/10501 bis 16/10507, 16/10509 bis 16/10516, 16/10520 und 16/10517 - zu entnehmen.

Der Haushalts- und Finanzausschuss fasste einstimmig mit den Stimmen aller Fraktionen in seiner Sitzung am 1. Dezember 2015 vor der Gesamtabstimmung folgenden Bereinigungsbeschluss:

„Der Finanzminister wird ermächtigt, bei der Aufbereitung der Beschlüsse zum Haushalt offenbare Unstimmigkeiten im Zahlenwerk zu bereinigen und zum Ausgleich des Haushalts ggf. den Ansatz bei Kapitel 20 020 Titel 371 10 - Globale Mehreinnahmen zum Ausgleich der Schlusssummen des Haushaltsplans - zu verändern.

Die vom Finanzministerium nach der Sitzung des HFA als Anlagen zu den Beschlussempfehlungen beizufügenden Veränderungsnachweise sind insoweit verbindlich für die 2. Lesung, als sie die Beschlusslage der HFA-Sitzung unter Berücksichtigung dieses Bereinigungsbeschlusses wiedergeben.“

D Gesamtabstimmung

In der abschließenden Gesamtabstimmung über den so veränderten Text des Haushaltsgesetzentwurfs, Drucksachen 16/9300 und 16/10150, einschl. Personaletat, den Anlagen zum Haushaltsgesetz, einschl. des Gesamtplans, der Einzelpläne und der Übersichten, und damit über den Gesamthaushalt 2016, wurde dieser mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP sowie der PIRATEN **angenommen**.

Christian Möbius
Vorsitzender

Anhang: (entfällt)

Anlage : Anlage zum Haushaltsgesetz 2016: veränderte Haushaltsübersicht

Haushaltsübersicht

Einzelplan	Einnahmen	Einnahmen	Ausgaben	Verpflichtungsermächtigungen	Ausgaben
	2016 (TEUR)	2015* (TEUR)	2016 (TEUR)	2016 (TEUR)	2015* (TEUR)
01 Landtag	195,2	195,2	130 698,1	4 560,2	126 171,6
02 Ministerpräsidentin	727,5	882,5	122 655,7	23 680,0	121 398,0
03 Ministerium für Inneres und Kommunales	178 476,4	189 831,2	8 531 309,1	1 293 021,2	6 691 481,8
04 Justizministerium	1 176 014,2	1 199 239,0	4 037 682,7	49 828,2	3 883 022,1
05 Ministerium für Schule und Weiterbildung	286 163,0	264 674,3	17 262 666,0	290 972,3	16 261 650,5
06 Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung	1 418 888,0	1 239 964,8	8 249 568,8	753 029,0	7 779 344,4
07 Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport	159 274,9	109 937,3	3 382 230,8	181 520,0	3 023 646,4
08 Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr	2 064 174,0	1 872 605,1	3 511 274,9	1 720 068,0	3 135 406,2
09 Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	403 083,0	395 642,8	1 095 711,4	945 308,6	948 322,9
11 Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales	3 276 244,7	3 012 818,6	4 227 582,0	152 603,6	3 922 881,5
12 Finanzministerium	1 157 778,3	749 035,5	2 213 686,0	49 978,0	2 103 242,3
13 Landesrechnungshof	163,9	163,7	41 306,4	--	41 257,1
14 Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk	185 293,6	318 305,8	551 414,1	494 250,8	825 898,2
15 Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter	234 645,9	235 833,4	1 050 034,2	170 823,9	1 029 072,0
16 Verfassungsgerichtshof	0,2	--	58,0	--	--
20 Allgemeine Finanzverwaltung	59 043 506,3	58 139 975,0	15 295 642,9	168 052,9	15 819 909,2
Zusammen	69 564 694,9	65 717 307,2	69 584 594,9	6 268 694,9	65 717 307,2

* Stand: 3. Nachtragshaushalt 2015 einschl. Umsetzungen im Haushaltswettbewerb 2015 = Vorjahresvergleichszahl.

Hinweis:

Die Abweichungen in den Summen ergeben sich durch kaufmännisches Rundeln.

